

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 26. September 1945

41. Stück

164. Verordnung: Juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung.**165.** Verordnung: Philosophische Rigorosenordnung.**166.** Verordnung: Pharmazeutische Studien- und Prüfungsordnung.**167.** Verordnung: Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen.

164. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945 über die juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung.

Auf Grund des § 1, B, Punkt 2; des Hochschulermächtigungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 266/35, wird verordnet:

I. Studienordnung.

§ 1. (1) Die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien können in einem Winter- oder einem Sommersemester begonnen werden; sie gliedern sich in drei Studienabschnitte, den rechtshistorischen, den judiziellen und den staatswissenschaftlichen. Der rechtshistorische Studienabschnitt umfaßt wenigstens zwei, der judizielle und staatswissenschaftliche umfaßt wenigstens je drei Semester.

(2) Der rechtshistorische Studienabschnitt wird durch die erfolgreiche Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung, der judizielle durch jene der judiziellen, der staatswissenschaftliche durch jene der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung abgeschlossen.

(3) Der Eintritt in den folgenden Studienabschnitt setzt den Abschluß des vorangehenden voraus. Der judizielle und der staatswissenschaftliche Studienabschnitt können gegeneinander ausgetauscht werden.

§ 2. (1) Ein Semester ist nur dann anrechenbar, wenn während desselben Lehrveranstaltungen im Ausmaße von mindestens 20 Semesterwochenstunden besucht wurden. Für über die vorgeschriebene Mindestzahl der Semester in einem Studienabschnitte hinaus belegte Semester genügen zehn Semesterwochenstunden; für Wiederholungssemester gilt dasselbe, jedoch nur dann, wenn der Prüfungssenat nicht eine höhere Stundenzahl vorgeschrieben hat (§ 24).

(2) In demselben Studienabschnitt kann die mangelnde Stundenzahl eines Semesters durch den Überschuß in einem anderen ausgeglichen werden.

§ 3. Ausländische Hochschulstudien sowie an einer ausländischen Hochschule abgelegte akademische oder staatliche Prüfungen können nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung St. G. Bl. Nr. 82/45 in die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien eingerechnet, beziehungsweise an Stelle der durch die inländische Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebene Fachprüfung anerkannt werden. In jedem Falle muß wenigstens ein Semester in jedem Studienabschnitt an einer österreichischen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zugebracht werden.

§ 4. Werden die Rechtsstudien durch mehr als zehn aufeinanderfolgende Semester unterbrochen, so können sie auf Grund der bisherigen nicht mehr fortgesetzt werden. Das Staatsamt kann Ausnahmen hievon gestatten.

§ 5. (1) Das Mindestausmaß der zu belegenden Lehrveranstaltungen beträgt:

A. Im rechtshistorischen Studienabschnitt.

Vorlesungen:

1. Einführung in die Philosophie und Gesellschaftslehre durch zwei Wochenstunden in einem Semester,
2. Einführung in die Grundbegriffe des Staates und Rechtes durch zwei Wochenstunden in einem Semester,
3. Wirtschaftsleben der Gegenwart (Einführung in die volkswirtschaftlichen Grundbegriffe) durch zwei Wochenstunden in einem Semester,
4. Römisches Recht durch zwölf Wochenstunden, verteilt auf zwei Semester,
5. Kirchenrecht durch sieben Wochenstunden, verteilt auf zwei Semester,
6. Deutsches Recht durch neun Wochenstunden, verteilt auf zwei Semester,
7. Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte durch fünf Wochenstunden in einem Semester.

Übungen:

Übungen in mindestens einem der in den Punkten 4 bis 7 genannten Fächer durch zwei Wochenstunden in einem Semester.

B. Im juristischen Studienabschnitt.**Vorlesungen:**

1. Österreichisches Privatrecht durch 18 Wochenstunden, verteilt auf zwei Semester,
2. Österreichisches Handels- und Wechselrecht durch sieben Wochenstunden in einem oder verteilt auf zwei Semester,
3. Österreichisches Zivilgerichtsverfahrensrecht durch zwölf Wochenstunden, verteilt auf zwei Semester,
4. Österreichisches Strafrecht und Strafverfahrensrecht durch zehn Wochenstunden, verteilt auf zwei Semester,
5. Internationales Privat- und Strafrecht durch drei Wochenstunden in einem oder verteilt auf zwei Semester,
6. Kriminologie durch zwei Wochenstunden in einem Semester.

Übungen:

Übungen in mindestens einem der in den Punkten 1 bis 4 genannten Fächer durch zwei Wochenstunden in einem Semester.

C. Im staatswissenschaftlichen Studienabschnitt.**Vorlesungen:**

1. Staatslehre und österreichisches Verfassungsrecht durch acht Wochenstunden in einem Semester oder verteilt auf zwei Semester,
2. Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht durch zehn Wochenstunden in einem Semester oder verteilt auf zwei Semester,
3. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit durch zwei Wochenstunden in einem Semester,
4. Sozialrecht einschließlich der Sozialversicherung durch zwei Wochenstunden in einem Semester,
5. Völkerrecht durch fünf Wochenstunden in einem Semester,
6. Rechtsphilosophie durch fünf Wochenstunden in einem Semester,
7. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik durch zehn Wochenstunden, verteilt auf zwei Semester,
8. Sozialpolitik durch drei Wochenstunden in einem Semester,
9. Finanzwissenschaft durch fünf Wochenstunden in einem Semester,
10. Finanzrecht durch zwei Wochenstunden in einem Semester,
11. Statistik durch drei Wochenstunden in einem Semester,
12. Neuere Geschichte durch drei Wochenstunden in einem Semester.

Übungen:

Übungen in mindestens einem der in den Punkten 1, 2 und 5 sowie in mindestens einem

der in den Punkten 7, 9 und 11 genannten Fächer durch je zwei Wochenstunden im selben oder in verschiedenen Semestern.

(2) Die angegebenen Lehrveranstaltungen können innerhalb desselben Studienabschnittes in beliebiger Reihenfolge besucht werden; nur die Teilnahme an den Pflichtübungen setzt den wenigstens gleichzeitigen Besuch der entsprechenden Pflichtvorlesungen voraus. Die Vorlesungen über die Einführung in die Philosophie und Gesellschaftslehre [Abs. (1), A, Punkt 1] sowie über österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte [Abs. (1), A, Punkt 7] können, wenn sie nicht an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zur Abhaltung gelangen, an der philosophischen Fakultät gehört werden; die Vorlesung über neuere Geschichte [Abs. (1), C, Punkt 12] ist an der letzteren Fakultät zu belegen.

(3) Das Staatsamt kann einzelne Pflichtveranstaltungen nachsehen oder den anrechenbaren Besuch in einem anderen als dem hier vorgeschriebenen Studienabschnitt gestatten.

(4) Außer den erwähnten Pflichtveranstaltungen sind zur Erreichung der vorgeschriebenen Stundenzahl Sondervorlesungen, Seminare und sonstige Übungen zu besuchen. Seminare können in der Regel nur nach dem Besuch der betreffenden Pflichtvorlesung anrechenbar belegt werden. Der Dekan kann im Einvernehmen mit dem Fachprofessor Ausnahmen hievon bewilligen.

§ 6. Außer den im § 5 bezeichneten Pflichtveranstaltungen ist nach Möglichkeit die periodische Abhaltung von Vorlesungen über folgende Fächer sicherzustellen:

1. Österreichische Agrargesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der Agrarwirtschaft,
2. Ausländisches Recht und vergleichende Rechtswissenschaft,
3. Staatsrechnungswissenschaft,
4. Gerichtliche Medizin,
5. Forensische Psychiatrie.

§ 7. (1) Die Professorenkollegien der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten sind verpflichtet, für die Vollständigkeit der Lehrvorträge auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften zu sorgen und die Lehrveranstaltungen so einzurichten, daß jeder Hörer in der vorgeschriebenen Mindestzeit Gelegenheit hat, alle Pflichtveranstaltungen, und zwar tunlichst bei Professoren, zu hören.

(2) Nach Möglichkeit sollen im Rahmen der Vorlesungen zeitweilig Besprechungen mit den Hörern über den vorgetragenen Stoff abgehalten werden.

§ 8. (1) Über die Grundbegriffe des Staates und Rechtes [§ 5, Abs. (1), A, Punkt 2] und über die Rechtsphilosophie [§ 5, Abs. (1), C, Punkt 6] sind, und zwar in der Regel, im Anschluß an die Vorlesungen Einzelprüfungen (Pflichtkolloquien) abzulegen. Die erfolgreiche Ablegung bildet eine Voraussetzung für die Zulassung zu der den betreffenden Studienabschnitt abschließenden Staatsprüfung. Der Erfolg wird mit einem Zeugnis bescheinigt und im Meldungsbuch vermerkt. Im Falle der Zurückstellung kann die Prüfung nicht vor drei Monaten wiederholt werden.

(2) Abgesehen davon bleibt es jedem Hörer überlassen, am Schlusse eines Semesters oder am Anfang des folgenden über eine im bezüglichen Semester gehörte Vorlesung eine Einzelprüfung (Wahlkolloquium) bei dem Vortragenden abzulegen, worüber ein Zeugnis ausgestellt wird.

(3) Über die Teilnahme an Pflichtübungen erhält der Teilnehmer bei genügendem Besuch und günstigem Erfolg ein Zeugnis. Dieses Zeugnis bildet eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zu der den bezüglichen Studienabschnitt abschließenden Staatsprüfung.

II. Staatsprüfungsordnung.

§ 9. (1) Zu den Staatsprüfungen werden grundsätzlich nur österreichische Staatsbürger zugelassen. Sie müssen die für den Zeitpunkt ihrer Zulassung in Betracht kommenden Vorschriften der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung erfüllt haben.

(2) Die Staatsprüfungen können frühestens in den letzten zwei Wochen des betreffenden Studienabschnittes abgelegt werden.

§ 10. (1) Ausländische Hörer der Rechte können ausnahmsweise zu den Staatsprüfungen zugelassen werden, wenn diese Prüfungen in ihrem Heimatstaate für eine Anstellung im öffentlichen Dienste anerkannt werden. Alle anderen ausländischen Hörer legen, sofern sie das Doktorat der Rechte zu erlangen wünschen, an Stelle der rechtshistorischen Staatsprüfung eine Zwischenprüfung ab. Für diese Zwischenprüfung gelten alle für die rechtshistorische Staatsprüfung erlassenen Vorschriften dem Sinne nach.

(2) Erwirbt ein Ausländer während des ersten Studienabschnittes seiner Rechtsstudien die österreichische Staatsbürgerschaft, so wird er bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen zu den Staatsprüfungen zugelassen. Erwirbt er sie später, so kann ihm das Staatsamt die Zwischenprüfung als rechtshistorische Staatsprüfung anerkennen und ihm die vor der Einbürgerung zurückgelegten Semester des juristischen und staatswissenschaftlichen Studienabschnittes ganz oder teilweise für die Ablegung der weiteren Staatsprüfungen anrechnen.

§ 11. Gegenstände der Staatsprüfung sind:

A. Bei der rechtshistorischen Staatsprüfung:

1. Römisches Recht,
2. Kirchenrecht,
3. Deutsches Recht,
4. Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

B. Bei der judiziellen Staatsprüfung:

1. Österreichisches Privatrecht,
2. Österreichisches Handels- und Wechselrecht,
3. Österreichisches Zivilgerichtsverfahrensrecht,
4. Österreichisches Strafrecht und Strafverfahrensrecht unter Berücksichtigung der Kriminologie.

C. Bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung:

1. Staatslehre und österreichisches Verfassungsrecht,
2. Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht mit Einschluß des Verwaltungsverfahrens und der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
3. Völkerrecht,
4. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik mit Einschluß der Sozialpolitik,
5. Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Finanzrechtes.

§ 12. Die rechtshistorische Staatsprüfung und in der Regel auch die beiden anderen Staatsprüfungen werden in der Zeit vom 15. Jänner bis einschließlich 14. Februar, vom 15. Juni bis einschließlich 14. Juli und vom 20. September bis einschließlich 8. Oktober abgehalten. Die judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen können jedoch bei Bedarf unter Beachtung der in den §§ 3, (1) und 4 der Hochschulstudienjahresordnung, St. G. Bl. Nr. 80/45, vorgesehenen Einschränkungen auch während des übrigen Jahres abgehalten werden.

§ 13. Zur Abhaltung der von den Studierenden der Rechts- und Staatswissenschaften abzulegenden drei Staatsprüfungen werden an jedem Sitze einer Universität drei Prüfungskommissionen vom Staatsamte bestellt.

§ 14. (1) Jede Kommission besteht aus einem Präses, einem oder nach Umständen mehreren Stellvertretern (Vizepräses) und der erforderlichen Anzahl von Prüfungskommissären.

(2) Aus ihnen setzt der Präses nach seinem Ermessen die Prüfungssenate für die Abhaltung der Prüfungen zusammen. Die Prüfungssenate haben aus einem Vorsitzenden, das ist dem Präses oder Vizepräses, im Falle ihrer Verhinderung einem der Kommission angehörenden Professor des Dienststandes und drei Prüfungskom-

missären zu bestehen. Nur bei der rechtshistorischen Staatsprüfung genügen zwei Prüfungskommissäre, wenn der Vorsitzende selbst mitprüft. Im übrigen ist eine Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Prüfungskommissäre nur mit Genehmigung des Staatsamtes zulässig.

(3) Jeder Prüfungskommissär prüft ein Fach; er hat ein zweites zu übernehmen, wenn nicht für jeden Gegenstand ein Prüfer zur Verfügung steht. Bei der rechtshistorischen Staatsprüfung hat jedenfalls ein Prüfer das römische Recht allein zu prüfen.

§ 15. (1) Alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten sind kraft ihres Lehramtes Prüfungskommissäre für die Fächer ihrer Lehrverpflichtung bei der betreffenden Staatsprüfungskommission. Sie können aber auch für andere Fächer und andere Kommissionen zu Prüfungskommissären bestellt werden.

(2) Außerdem sind auch andere Fachmänner nach Bedarf vom Staatsamte zu Prüfungskommissären zu bestellen.

§ 16. Der Vorsitzende des Prüfungssenates kann sich an der Prüfung durch einzelne Fragen beteiligen. Er kann auch als Prüfer für ein bestimmtes Prüfungsfach mitwirken, wenn es zu seiner Lehrverpflichtung als Professor gehört oder wenn er als Prüfungskommissär für dieses Fach bestellt ist.

§ 17. (1) Die Staatsprüfung kann nur vor einer Kommission am Sitze der Universität, der der Prüfling angehört oder zuletzt angehört hat, abgelegt werden.

(2) Wer bei einer Staatsprüfung wegen nicht genügenden Erfolges zurückgestellt worden ist, muß die Prüfung vor derselben Kommission wiederholen.

(3) Das Staatsamt kann von beiden Vorschriften in berücksichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen gestatten.

§ 18. (1) Die Meldung zur Staatsprüfung erfolgt mittels Gesuches. Dieses ist an das Präsidium der zuständigen Staatsprüfungskommission zu richten und im Dekanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu überreichen.

(2) Dem Gesuche sind beizulegen:
die Staatsbürgerschaftsbescheinigung,
das Reifezeugnis,
der Matrikelschein,
das Meldungsbuch,
die Zeugnisse über die vorgeschriebenen Einzelprüfungen und Übungen des betreffenden Studienabschnittes.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Präses der Kommission, in dessen Verhinderung ein Vizepräses.

§ 19. (1) Die Meldungen zu den Staatsprüfungen haben für den Termin zu Anfang des Studienjahres bis zum Schlusse des vorangegangenen und für die Termine zum Schlusse der Semester, spätestens 30 Tage vor diesem zu erfolgen. Die Meldung zur juristischen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung während des Semesters ist an keine Frist gebunden. Die Meldungsfristen sind durch das Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät mittels Anschlag bekanntzugeben.

(2) Die Prüfungstage setzt der Präses der Prüfungskommission, in seiner Verhinderung ein Vizepräses fest und verständigt hievon die Prüflinge.

§ 20. Der Präses hat sich im allgemeinen an die Ordnung zu halten, in der sich die Prüfungswerber bei ihm zur Prüfung meldeten. Bei derselben Prüfungshandlung sollen in der Regel nicht mehr als vier Prüflinge der Prüfung unterzogen werden.

§ 21. Jeder Prüfling hat sich zu der ihm bestimmten Prüfungszeit einzufinden; erscheint er nicht, so hat er zu gewärtigen, erst zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen zu werden.

§ 22. (1) Die Prüfungen werden mündlich und öffentlich abgehalten. Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat der Staatsprüfung vom Anfang bis zum Ende beizuwohnen. Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis derselben erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates.

(2) Die Beschlüsse des Senates werden mit absoluter Mehrheit gefaßt; der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Senatsmitglieder aus, stimmt aber zuletzt ab.

(3) Im Falle der Stimmgleichheit ist die für den Prüfling ungünstigere Meinung als beschlossen anzusehen.

(4) Unbegründeter Rücktritt während der Prüfung führt zur Zurückstellung. Darüber entscheidet der Prüfungssenat.

§ 23. (1) Der Prüfungssenat hat zuerst darüber Beschluß zu fassen, ob der Prüfling den vorgeschriebenen Anforderungen entsprochen oder nicht entsprochen hat. Der Erfolg der Prüfung ist durch Beschluß des Prüfungssenates mit der Leistungsbewertung „gut“, „genügend“ oder „nicht genügend“ zu bezeichnen, wobei die Bewertung „gut“ nur dann als beschlossen anzusehen ist, wenn kein Senatsmitglied für „nicht genügend“ gestimmt hat.

(2) Eine Abstimmung darüber, ob ein Prüfling in einem, mehreren oder allen Prüfungsfächern als Leistungsbewertung die „Auszeichnung“ erhalten soll, darf nur unter der Voraussetzung eingeleitet werden, daß der Prüfling mit

Stimmeneinhelligkeit die Bewertung „gut“ erhalten hat.

(3) Die im § 11 unter den einzelnen Ziffern angeführten Fächer sind bezüglich der Leistungsbewertung „mit Auszeichnung“ als ein Fach anzusehen.

(4) Im Falle eines nichtgenügenden Erfolges ist über die Dauer der Zurückstellung des Prüflings abzustimmen, vor deren Ablauf er zur Wiederholung nicht zugelassen werden darf.

(5) Gegen den Ausspruch des Prüfungssenates ist eine Berufung nicht statthaft.

§ 24. (1) Die Zurückstellung wird bei den Staatsprüfungen auf mindestens ein und höchstens zwei Semester vorgenommen. Der bei der rechtshistorischen oder der zum Abschluß des II. Studienabschnittes abgelegten Staatsprüfung Zurückgestellte hat Vorlesungen und Übungen aus dem Kreise der Prüfungsfächer im Mindestumfange von zehn Stunden in der Woche zu besuchen wenn der Prüfungssenat nicht eine höhere Stundenzahl vorgeschrieben hat.

(2) Bei der zum Abschluß des III. Studienabschnittes abgelegten Staatsprüfung ist der Zurückgestellte zum Besuche von Vorlesungen und Übungen nur dann verpflichtet, wenn der Prüfungssenat dies ausdrücklich beschlossen hat; der Prüfungssenat bestimmt in solchen Fällen den Umfang dieser Verpflichtung.

(3) Der Prüfungssenat kann den Prüfling insbesondere den wiederholten Besuch von bestimmten Vorlesungen und Übungen vorschreiben.

(4) Die Staatsprüfungen dürfen nicht öfter als dreimal wiederholt werden. Ein nichtgenügender Erfolg bei der dritten Wiederholung hat den ferneren Ausschluß von den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Österreich zur Folge. Eine freiwillige Wiederholung einer Prüfung zur Verbesserung einer hinreichenden Prüfungsnote ist nicht statthaft.

§ 25. Das Ergebnis der Abstimmung wird im Prüfungsprotokoll und im Meldungsbuch des Prüflings eingetragen und mündlich verkündet. Es ist hiebei auch anzugeben, ob der Beschluß ein- oder mehrstimmig gefaßt wurde. Im Anschluß an die Verkündung wird dem Prüfling das Zeugnis ausgefolgt.

§ 26. (1) Von jeder Zurückstellung eines Prüflings wegen nichtgenügenden Erfolges ist mit Angabe der Zurückstellungsdauer sogleich das Dekanat zu verständigen.

(2) Die Zurückstellung ist in den Katalogen vorzumerken und in die Gleichschrift eines etwa später ausgefolgten Meldungsbuches zu übertragen. Das Dekanat hat die Einhaltung dieser Vorschriften genau zu überwachen.

§ 27. Wenn ein zurückgestellter Prüfling die Zulassung zu der Wiederholung der Prüfung vor der bestimmten Zeit oder bei einer anderen Prüfungskommission erschlichen hat, so ist die etwa mit günstigem Erfolge abgelegte Prüfung — abgesehen von disziplinarer Ahndung eines solchen Vorgehens — ungültig.

§ 28. Nähere Bestimmungen über die Vornahme der Staatsprüfungen und die Amtsführung der Staatsprüfungskommissionen werden in einer besonderen Dienstanweisung erlassen.

III. Schluß- und Übergangbestimmungen.

§ 29. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des Studienjahres 1945/46 in Wirksamkeit.

(2) Rechtshörer, die die Referendarprüfung nach der reichsdeutschen Ausbildungsordnung mit Erfolg abgelegt haben, sind jedoch von der Ablegung der Staatsprüfungen befreit, wenn sie wenigstens sechs, beziehungsweise als Wehrmachtsangehörige wenigstens fünf anrechenbare Semester nachweisen. Ob und inwieweit dessen unbeschadet Gerichts- oder Regierungsreferendare beziehungsweise Personen, die die Qualifikation für diese Stellung erworben haben, eines weiteren Nachweises ihrer Qualifikation für die Berufsausübung in Österreich bedürfen, wird durch besondere Vorschrift geregelt.

(3) Rechtshörer, die ihre Studien nach der reichsdeutschen Ausbildungsordnung mit sechs beziehungsweise als Wehrmachtsangehörige mit fünf Semestern am Ende des Sommersemesters 1945 abgeschlossen und die judizielle Staatsprüfung noch an dessen Ende mit Erfolg abgelegt haben, können die staatswissenschaftliche Staatsprüfung im Laufe des folgenden Semesters ablegen.

(4) Rechtshörer, die nach der reichsdeutschen Ausbildungsordnung noch ein oder zwei Semester zu belegen gehabt hätten, müssen diese nach der vorliegenden Studienordnung nachtragen und können dann frühestens am Ende des einen die judizielle oder staatswissenschaftliche Staatsprüfung und im Laufe des folgenden die dann erübrigende Staatsprüfung ablegen.

(5) Auf Rechtshörer, die nach der reichsdeutschen Ausbildungsordnung mehr als zwei Semester zu belegen gehabt hätten, findet die vorliegende Studien- und Staatsprüfungsordnung mit folgender Maßgabe Anwendung. Die ordnungsmäßig zurückgelegten Semester werden ihnen in das Studium eingerechnet; jene Hörer, die sonach zwar die für die Zulassung zu einer Staatsprüfung nötigen Semester, nicht aber den Besuch der vorgeschriebenen Pflichtvorlesungen und Pflichtübungen nachweisen können, müssen die fehlenden Lehrveranstaltungen noch in einem weiteren Semester nachholen, in dem sie auch schon Gegenstände des folgenden Studien-

abschnittes hören können und sollen. Auch dieses Semester wird ihnen bei Bestehen der Staatsprüfung, und zwar unter Bedachtnahme auf die gehörten Lehrveranstaltungen in das Studium eingerechnet.

§ 30. Mit dem Wirksamkeitsbeginne dieser Verordnung treten die juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung, B. G. Bl. Nr. 378/35, in der Fassung der Verordnung, B. G. Bl. Nr. 105/36, und die Verordnung, betreffend Übergangsvorschriften zur juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, B. G. Bl. Nr. 435/35, außer Kraft.

Fischer

165. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945 über die philosophische Rigorosenordnung.

Auf Grund des § 1, B, Punkt 2 und 3, des Hochschulermächtigungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 266/1935, wird verordnet:

§ 1. (1) Zur Erlangung des Doktorgrades an der philosophischen Fakultät einer österreichischen Universität ist die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung und die Ablegung zweier strenger Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

(2) Zweck dieser Prüfungen ist, festzustellen, ob und in welchem Grade eine Befähigung zur wissenschaftlichen Forschung erreicht wurde.

(3) Die Zulassung hiezu ist von dem Nachweise abhängig, daß der Kandidat eine in- oder ausländische philosophische Fakultät als ordentlicher Hörer durch vier Jahre besucht habe.

(4) Die ausnahmsweise Zulassung solcher Kandidaten, welche diesen Nachweis nicht zu liefern vermögen, kann auf Antrag des betreffenden Professorenkollegiums vom Staatsamte für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten erteilt werden.

(5) Desgleichen kann in rücksichtswürdigen Fällen das Professorenkollegium die Genehmigung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten zur Vornahme der Begutachtung der wissenschaftlichen Abhandlung bereits im Laufe des letzten Semesters einholen.

§ 2. (1) Die geschriebene oder gedruckte Abhandlung hat eine wissenschaftliche Untersuchung über ein frei gewähltes Thema aus einem der dem Bereiche der philosophischen Fakultät angehörigen und mindestens durch eine Lehrkanzel vertretenen Fächer zu enthalten.

(2) Ausnahmsweise kann das Professorenkollegium auch eine wissenschaftliche Unter-

suchung über ein Thema aus einem nicht durch eine Lehrkanzel vertretenen Fach zulassen, wenn dieses eine selbständige, in einem nicht schon durch eine Lehrkanzel vertretenen Fache ganz oder zum überwiegenden Teile enthaltene Disziplin darstellt.

§ 3. (1) Die vorgelegte Abhandlung wird von dem Dekane zwei Referenten zur Begutachtung zugewiesen, und zwar den ordentlichen Professoren und in deren Ermanglung den außerordentlichen Professoren des betreffenden Faches.

(2) Eventuell kann der zweite Referent ein ordentlicher oder auch ein außerordentlicher Professor jenes Faches sein, dem die Abhandlung nach ihrem Inhalt zunächst steht.

(3) Sind mehr als zwei ordentliche Professoren des betreffenden Faches vorhanden, so wechseln sie in der Begutachtung ab.

(4) Der Dekan bestimmt für die Prüfung des wissenschaftlichen Wertes der Abhandlung einen entsprechenden Zeitraum.

§ 4. (1) Die zur Prüfung der Abhandlung berufenen Professoren erstatten ein begründetes schriftliches Gutachten über dieselbe und sprechen aus, ob der Kandidat zu den strengen Prüfungen zuzulassen sei oder nicht.

(2) Stimmen beide Referenten in ihrem Urteil überein, so verkündet der Dekan ihren Ausspruch dem Kandidaten; widersprechen sie sich aber in ihrem Urteil, so ist der Ausspruch über die Zulassung des Kandidaten dem Professorenkollegium vorbehalten.

(3) Die Zurückweisung einer Dissertation hat die gleiche Wirkung wie eine nicht bestandene strenge Prüfung (§ 9).

§ 5. (1) Das mündliche Rigorosum besteht aus zwei strengen Prüfungen, und zwar einer zwei- und einer einstündigen.

(2) Gegenstand der zweistündigen Prüfung ist:

- a) ein der philosophisch-historischen Gruppe angehöriges, durch eine Lehrkanzel vertretenes Fach mit einem anderen Fach dieser Gruppe oder
- b) ein der mathematisch-naturhistorischen Gruppe angehöriges, durch eine Lehrkanzel vertretenes Fach mit einem anderen Fach dieser Gruppe.

(3) Die Wahl des zweiten Faches hat mit Rücksicht auf den Inhalt der schriftlichen Abhandlung der Dekan im Einvernehmen mit den Referenten zu bestimmen. Dem Kandidaten steht es frei, in seinem Gesuche das zweite Fach namhaft zu machen.

(4) Gegenstand der einstündigen Prüfung ist die Philosophie. Bei dieser Prüfung hat der Kandidat die Kenntnis eines genügend großen, dem Fache, welchem die wissenschaftliche Abhand-

lung angehört oder angehören soll, naheliegenden Teilgebietes der Philosophie zu erweisen sowie eine angemessene Beherrschung der Gesamtgliederung der Philosophie nach den Hauptproblemen ihrer Teilgebiete und deren bedeutendsten Lösungsversuchen darzutun.

(5) Für Kandidaten, deren wissenschaftliche Abhandlung das Gebiet der Philosophie betrifft, ist der Gegenstand der zweistündigen strengen Prüfung die Philosophie, Gegenstand der einstündigen strengen Prüfung ein Fach der philologisch-historischen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe. Für Kandidaten, deren wissenschaftliche Abhandlung ein Gebiet betrifft, welches, wie zum Beispiel Geographie, zu den Fächern der einen oder anderen Gruppe in Beziehung steht, kann das zweite Fach der einen oder anderen Gruppe angehören.

§ 6. (1) Der Dekan führt in der Prüfungskommission den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle wird er von dem Prodekan vertreten.

(2) Die Prüfungskommission besteht außer dem Vorsitzenden:

- a) für die strenge zweistündige Prüfung mindestens aus den beiden Referenten der Abhandlung, im höchsten Falle aus diesem und zwei weiteren, also im ganzen aus vier Examinatoren,
- b) für die einstündige strenge Prüfung aus zwei Examinatoren.

(3) Die Examinatoren müssen in der Regel ordentliche Professoren der zu prüfenden Fächer sein. Im Bedarfsfalle sind außerordentliche Professoren der zu prüfenden Fächer und, wenn es an solchen mangelt, Professoren der nächst verwandten Fächer beizuziehen.

(4) Der Vorsitzende ist als solcher zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen.

§ 7. (1) Die strengen Prüfungen sind öffentlich abzuhalten; der Entscheidung über den Erfolg der Prüfung geht eine Besprechung über ihr Ergebnis voraus.

(2) Die Beurteilung der Leistung bei den einzelnen Prüfern erfolgt durch die Bezeichnung „ausgezeichnet“, „gut“, „genügend“ oder „ungenügend“.

(3) Wird keine Teilleistung für ungenügend befunden, so entscheidet die Stimmenmehrheit, ob das Gesamtergebnis der Prüfung „ausgezeichnet“, „gut“ oder „genügend“ ist, wobei ein „genügend“ die Zuerkennung der Auszeichnung ausschließt, jedoch mit einem „ausgezeichnet“ zusammen auf zwei „gut“ ausgeglichen wird.

(4) Stimmt nur ein Prüfer für „ungenügend“, so ist die Prüfung nur bei diesem Prüfer zu wiederholen. Eine Reprobation bei dieser Wiederholungsprüfung durch einen Einzelprüfer bedarf der Zustimmung des Dekans. Der Dekan

ist berechtigt, sich bei dieser Prüfung durch einen Professor vertreten zu lassen. Bei der Wiederholung der Prüfung vor einem Einzelprüfer ist die Hälfte der vorgeschriebenen Taxe zu entrichten.

(5) Wenn sich mindestens zwei Stimmen für „ungenügend“ aussprechen, ist die ganze Prüfung zu wiederholen.

§ 8. (1) Die strengen Prüfungen können in beliebiger Reihenfolge, müssen aber beide an derselben Universität, an welcher die (geschriebene oder gedruckte) Abhandlung eingereicht wurde, abgelegt werden.

(2) Hievon kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen das Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten nach Einvernehmen der betreffenden Professorenkollegien Ausnahmen gestatten.

§ 9. (1) Die Bestimmung der Intervalle zwischen den beiden strengen Prüfungen ist dem Kandidaten freigestellt.

(2) Wird jedoch ein Kandidat bei einer strengen Prüfung reprobirt, so hat ihm die Prüfungskommission den Termin zur Wiederholung dieser Prüfung auf nicht weniger als drei Monate zu bestimmen.

(3) Wird er hiebei abermals reprobirt, so ist nur noch eine Wiederholung, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres, zulässig. Wird der Kandidat jedoch nur bei einem Prüfer zum zweiten Male reprobirt, so kann die Wiederholung der Prüfung schon nach Ablauf eines halben Jahres erfolgen.

(4) Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Kandidat von der Erlangung des philosophischen Doktorates an einer österreichischen Universität wie auch von der Nostrifikation eines im Auslande erworbenen Doktordiploms für immer ausgeschlossen.

§ 10. Hat der Kandidat die beiden strengen Prüfungen bestanden, so erfolgt die Promotion unter dem Vorsitz des Rektors und im Beisein des Dekans durch einen ordentlichen Professor als Promotor in der Form der herkömmlichen Sponsionen, sofern hiegegen kein Hindernis gemäß § 3 der Verordnung vom 9. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 78, obwaltet.

Übergangsbestimmungen.

§ 11. Studierende, die sich für das Rigorosum zur Erwerbung des Grades eines Dr. rer. nat. durch das Studium eines Hauptfaches der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe und zweier Nebenfächer derselben Gruppe oder eines Nebenfaches der mathematisch-naturwissenschaftlichen und eines der philosophisch-historischen

Gruppe (aber nicht der Philosophie) vorbereitet haben, können, wenn sie ihre Dissertation bis spätestens Ende des Wintersemesters 1945/46 einreichen, das Rigorosum noch mit dieser Fächerkombination ablegen. Sie erhalten aber auch den Grad eines Dr. phil.

§ 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig wird die philosophische Rigorosenordnung vom 16. März 1899, R. G. Bl. Nr. 56, in der Fassung der Novellen B. G. Bl. II Nr. 53/1934 und B. G. Bl. Nr. 180/1937 aufgehoben.

Fischer

166. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Staatsamt für soziale Verwaltung vom 3. September 1945 über die pharmazeutische Studien- und Prüfungsordnung.

Auf Grund des § 1, B, Punkt 2, des Hochschulermächtigungsgesetzes B. G. Bl. Nr. 266/1935 wird zur Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie an den österreichischen Universitäten nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung festgesetzt:

§ 1. (1) Zur Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie an einer österreichischen Universität ist erforderlich, daß der Kandidat das pharmazeutische Universitätsstudium als ordentlicher Studierender der philosophischen Fakultät nach Maßgabe der folgenden Studienordnung absolviert und die vorgeschriebenen zwei strengen Prüfungen (Rigorosen) mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Die Bedingungen unter denen das Diplom eines Magisters der Pharmazie zum Eintritt in den Apothekerberuf und zur Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke befähigt, werden vom Staatsamt für soziale Verwaltung durch Verordnung bestimmt.

§ 2. (1) Die Aufnahme in das pharmazeutische Universitätsstudium erfolgt als ordentlicher Studierender der philosophischen Fakultät auf Grund des Reifezeugnisses eines achtklassigen Gymnasiums oder Realgymnasiums oder eines gleichartigen, auch Kenntnisse aus Latein dar tuenden Studiennachweises, welcher die mit einem solchen Reifezeugnis verbundene Berechtigung zur Aufnahme als ordentlicher Studierender der philosophischen Fakultät gewährt.

(2) Ausländer, die keinen zur Aufnahme als ordentliche Studierende hinreichenden Studien nachweis beibringen, können durch Beschluß des

philosophischen Professorenkollegiums bei Nachweis einer entsprechenden Mittelschulbildung als außerordentliche Studierende zum pharmazeutischen Universitätsstudium zugelassen werden, doch erlangt das von ihnen erworbene Diplom eines Magisters der Pharmazie auch im Falle der nachträglichen Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft keine Gültigkeit für den Eintritt in den Apothekerberuf.

§ 3. (1) Das pharmazeutische Universitätsstudium dauert drei Studienjahre.

(2) Für die ordnungsgemäße Absolvierung dieses Studiums sind folgende Vorlesungen und Übungen verbindlich:

Im ersten Studienjahr:

Physik, in beiden Semestern vier Stunden wöchentlich,

Anatomie und Physiologie der Pflanzen, im Wintersemester vier Stunden wöchentlich, systematische Botanik, im Sommersemester fünf Stunden wöchentlich,

anorganische und organische Experimentalchemie, in beiden Semestern fünf Stunden wöchentlich,

Einführung in die qualitative Analyse, zwei Stunden wöchentlich im Wintersemester, ferner chemische Übungen, in beiden Semestern und Übungen im Bestimmen der Pflanzen mit Exkursionen, drei Stunden wöchentlich im Sommersemester und

pflanzenanatomisches Praktikum, drei Stunden wöchentlich in beiden Semestern.

Im zweiten Studienjahr:

Grundzüge der physikalischen Chemie, im Wintersemester fünf Stunden wöchentlich, pharmazeutische Chemie (I und II), in beiden Semestern vier Stunden wöchentlich,

Einführung in die Maßanalyse, zwei Stunden wöchentlich im Wintersemester,

Pharmakognosie I, im Sommersemester fünf Stunden wöchentlich, ferner

physikalische Übungen, im Wintersemester vier Stunden wöchentlich,

chemische Übungen, in beiden Semestern und pharmakognostische Übungen im Sommersemester.

Im dritten Studienjahr:

Pharmazeutische Chemie (III und IV), in beiden Semestern vier Stunden wöchentlich,

Untersuchung der Arzneimittel, zwei Stunden wöchentlich im Sommersemester,

Pharmakognosie II, im Wintersemester fünf Stunden wöchentlich,

Untersuchung und Wertbestimmung von Drogen und galenischen Präparaten, zwei Stunden wöchentlich im Wintersemester.

für den Apothekerberuf wichtige Grundlehren der Hygiene, in beiden Semestern zwei Stunden wöchentlich mit Übungen,

für den Apothekerberuf wichtige Grundlehren der Pharmakodynamik und Toxikologie, im Wintersemester drei Stunden wöchentlich,

Apotheken- und Sanitätsgesetzeskunde, im Wintersemester zwei Stunden wöchentlich,

theoretische Grundlagen der Rezeptur und pharmazeutische Technik mit Übungen, in beiden Semestern fünf Stunden wöchentlich, ferner

pharmazeutisch-chemische Übungen, in beiden Semestern,

pharmakognostische Übungen, in beiden Semestern,

galenische Pharmazie mit Übungen, in beiden Semestern vier Stunden wöchentlich,

chemisch-mikroskopische Untersuchungen menschlicher Sekrete und Exkrete, im Sommersemester drei Stunden wöchentlich und

Kurs über erste Hilfeleistung, im Sommersemester zwei Stunden wöchentlich.

(3) Die vorgeschriebenen chemischen Übungen haben sich auf qualitative und quantitative, einschließlich der organischen Analyse, sowie auf die Darstellung chemischer (insbesondere organischer) Präparate zu erstrecken.

An Universitäten, an denen ein pharmazeutisch-chemisches Laboratorium eingerichtet ist, sind die Übungen an diesem abzuhalten.

(4) Die Übungen aus anorganischer Analyse sowie die pharmakognostischen Übungen gelten als wöchentlich fünfzehnstündig, die Übungen aus organischer Analyse und Darstellung chemischer Präparate sowie die pharmazeutisch-chemischen Übungen gelten als wöchentlich zwanzigstündig; die Laboratoriumsplätze werden ganztägig zur Verfügung gestellt.

(5) Außer den verbindlichen wird der Besuch folgender Vorlesungen und Übungen empfohlen: während der ersten drei Semester Geschichte der Pharmazie, zwei Stunden, Anwendung und Gebrauch des Polarisationsmikroskopes mit Übungen, zwei Stunden wöchentlich in je einem Semester;

während des zweiten oder dritten Studienjahres: Arzneipflanzenkultur mit Exkursionen, ferner Buchhaltung und Handelskunde, zwei Stunden wöchentlich in je einem Semester.

§ 4. (1) Ein Semester ist für das pharmazeutische Studium nur dann anrechenbar, wenn wenigstens zwanzig wöchentliche Unterrichtsstunden und alle verbindlich vorgeschriebenen Vorlesungen und Übungen besucht werden.

(2) Ob und inwieweit Semester, die an einer anderen als der philosophischen Fakultät zurückgelegt wurden, als für das pharmazeutische Studium gültig anerkannt werden können, ent-

scheidet auf Antrag des philosophischen Professorenkollegiums das Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten. Das Professorenkollegium ist jedoch berechtigt, solche Semester als gültig anzuerkennen, wenn die Vorbildung und der Studiengang den Vorschriften (§§ 2 und 3) im wesentlichen entsprechen.

§ 5. (1) Die beiden strengen Prüfungen (Rigorosen) sind an derselben Universität abzulegen.

(2) Ausnahmsweise kann die Fortsetzung der strengen Prüfungen an einer anderen Universität im Einverständnis der beiden beteiligten Professorenkollegien bewilligt werden, wenn die schon begonnenen Prüfungen mit Erfolg abgeschlossen sind und wenn rücksichtswürdige Umstände vorliegen, insbesondere wenn das pharmazeutische Studium an der anderen Universität fortgesetzt wird.

§ 6. Die strengen Prüfungen werden öffentlich abgehalten, doch steht es dem Vorsitzenden der Prüfungskommission frei, den Zutritt auf Apotheker und Studierende einzuschränken.

§ 7. (1) Die erste strenge Prüfung (Rigorosum) ist aus Botanik in den ersten vier Wochen des anrechenbaren dritten Semesters, aus Physik und Experimentalchemie in den letzten vier Wochen des anrechenbaren dritten Semesters oder in den ersten vier Wochen des folgenden Semesters abzulegen. Der Kandidat hat bei der Prüfung aus Botanik ein Herbarium von mindestens hundertfünfzig Pflanzen vorzuweisen. Der Nachweis, daß der Kandidat an den physikalischen Übungen fleißig und mit Erfolg teilgenommen hat, muß bei der Prüfung aus Physik vorgelegt werden.

(2) Die Zulassung zur Prüfung aus Experimentalchemie und Physik kann nur erfolgen, wenn der Besuch der für die ersten drei Semester verbindlich vorgeschriebenen Vorlesungen und Übungen durch das Meldungsbuch des Studierenden nachgewiesen ist.

(3) Die erste strenge Prüfung wird in der Regel gleichzeitig mit mehreren Kandidaten abgehalten. Die Prüfungsdauer für jeden Gegenstand beträgt bei jedem Kandidaten mindestens eine Viertelstunde.

(4) Die erfolgreiche Ablegung der ersten strengen Prüfung wird im Meldungsbuch des Studierenden ersichtlich gemacht.

(5) Wurde die Prüfung nicht schon am Schlusse des anrechenbaren dritten Semesters bestanden, so ist als viertes Semester erst jenes anrechenbar, in dessen Verlauf diese Prüfung aus allen Gegenständen mit Erfolg bestanden wurde.

§ 8. (1) Die zweite strenge Prüfung (Rigorosum) besteht aus je einer praktischen Prüfung aus pharmazeutischer Chemie (mit chemischer Analyse), aus Pharmakognosie und Hygiene für

Pharmazeuten sowie aus einer theoretischen Gesamtprüfung aus pharmazeutischer Chemie, aus Pharmakognosie und Hygiene für Pharmazeuten.

(2) Die Zulassung, um die nach ordnungsgemäßer Absolvierung des pharmazeutischen Studiums anzuschauen ist, kann nur erfolgen, wenn durch das Meldungsbuch des Kandidaten oder durch besondere Belege nachgewiesen ist, daß er nach mit Erfolg bestandener erster Prüfung in dem nach § 7, Abs. (5), anrechenbaren drei letzten Semestern alle verbindlich vorgeschriebenen Vorlesungen und Übungen besucht und insbesondere an den vorgeschriebenen Laboratoriumsübungen aus Chemie, pharmazeutischer Chemie und Pharmakognosie, an den Untersuchungen menschlicher Sekrete und Exkrete sowie an dem Kurs über erste Hilfeleistung mit Erfolg teilgenommen, ferner ein Kolloquium aus Rezeptur und pharmazeutischer Technik (einschließlich galenischer Pharmazie) mit Erfolg bestanden hat.

§ 9. (1) Die drei praktischen Prüfungen des zweiten Rigorosums, die der theoretischen Gesamtprüfung vorausgehen, finden an je einem besonderen Termin statt und werden in der Regel gleichzeitig mit mehreren Kandidaten abgehalten, deren Anzahl vom Dekan der philosophischen Fakultät bestimmt wird. Die Prüfungsdauer richtet sich nach den Erfordernissen der dem Kandidaten gestellten praktischen Aufgaben.

(2) Bei der praktischen Prüfung aus pharmazeutischer Chemie hat der Kandidat die qualitative Analyse eines Gemenges oder eine einfache quantitative Bestimmung auf gewichtsanalytischem oder volumetrischen Weg durchzuführen und außerdem drei wichtigere pharmazeutische Präparate oder ein Tablettengemisch zu erkennen und gegebenenfalls nach den Bestimmungen des österreichischen Arzneibuches zu prüfen.

(3) Bei der praktischen Prüfung aus Pharmakognosie hat der Kandidat den Beweis zu liefern, daß er imstande ist, mit Hilfe pharmakognostischer Untersuchungsmethoden ihm vorgelegte, dem Bereich der Pharmakognosie angehörende Arzneimittel oder Gemenge von solchen zu erkennen. Ferner hat er die vollständige Beherrschung jener pharmakognostischen Methoden zu erweisen, deren Anwendung es dem Apotheker ermöglicht, sich ein einwandfreies Urteil über die Reinheit und Güte von Heilmitteln zu bilden.

(4) Bei der praktischen Prüfung aus Hygiene hat der Kandidat den Nachweis zu erbringen, daß er die Methoden der Sterilisation und Desinfektion beherrscht.

(5) Über den Gang der Untersuchungen, über die dabei angewendeten Hilfsmittel, über charakteristische Reaktionen, Merkmale usw. haben die Kandidaten dem Prüfer am Schlusse

und allenfalls auch während der Untersuchung Rechenschaft zu geben.

§ 10. (1) Die theoretische Gesamtprüfung des zweiten Rigorosums ist nach dem mit Erfolg bestandenen drei praktischen Prüfungen abzulegen und findet aus allen Gegenständen in einem Termin und in der Regel gleichzeitig mit mehreren Kandidaten statt. Die Prüfungsdauer für jeden Gegenstand beträgt bei jedem Kandidaten mindestens eine Viertelstunde.

(2) Hat ein Kandidat die zweite strenge Prüfung nicht spätestens innerhalb eines Studienjahres nach Absolvierung des vorgeschriebenen Studiums mit Erfolg beendet, so kann seine Zulassung zu den fehlenden Prüfungen von dem neuerlichen Besuch der Vorlesungen und Übungen durch ein bis drei Semester abhängig gemacht werden.

§ 11. Um die Zulassung zu den strengen Prüfungen hat der Kandidat beim Dekan der philosophischen Fakultät unter Beibringung folgender Belege anzusuchen:

behufs Zulassung zur ersten strengen Prüfung:
seinen Tauf- oder Geburtsschein, sein Reifezeugnis oder den an dessen Stelle tretenden Nachweis sowie sein Meldungsbuch;

behufs Zulassung zur zweiten strengen Prüfung:

das Meldungsbuch und das Abgangszeugnis über das zurückgelegte pharmazeutische Studium.

§ 12. (1) Der Dekan der philosophischen Fakultät ist der Vorsitzende der Prüfungskommission. Er bestimmt Ort und Zeit der einzelnen Prüfungsakte und beruft hiezu die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission. Der Dekan kann sich im Vorsitz bei den Rigorosen sowie in den damit zusammenhängenden Funktionen von dem Inhaber der Lehrkanzel für pharmazeutische Chemie dauernd oder fallweise vertreten lassen.

(2) Prüfer bei den strengen Prüfungen sind jene ordentlichen oder außerordentlichen Professoren oder beauftragten Lehrkräfte, welche das betreffende Prüfungsfach lehrauftragsgemäß tatsächlich lehren. Sind deren mehrere, so haben sie abwechselnd an den Prüfungen teilzunehmen.

(3) Der theoretischen Gesamtprüfung der zweiten strengen Prüfung wird ein Regierungskommissär zugezogen, welcher aus der Reihe der den öffentlichen Sanitätsdienst angehörigen Beamten auf Vorschlag des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom Staatsamte für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten auf je drei Jahre bestellt wird. Dem Regierungskommissär steht das Recht zu, auf die Fragestellung und auf die Dauer der Prüfung Einfluß zu nehmen und auch selbst an den Kandidaten Fragen zu stellen.

(4) Die praktischen Prüfungen der zweiten strengen Prüfung finden unter zeitweiser Aufsicht des Vorsitzenden der Prüfungskommission statt.

§ 13. Das Ergebnis jeder Prüfung ist von dem Prüfer unter Berücksichtigung auch der etwa vom Vorsitzenden oder Regierungskommissär gestellten Fragen mit dem Kalkül „ausgezeichnet“, „gut“, „genügend“ oder „ungenügend“ in ein vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu führendes Protokoll einzutragen, in welchem Vor- und Zunamen, Geburtsort und Alter des Kandidaten sowie seine Vorstudien anzugeben sind.

§ 14. (1) Keine strenge Prüfung kann als mit Erfolg bestanden gelten, wenn der Kandidat nicht aus sämtlichen Gegenständen mindestens den Kalkül „genügend“ erhalten hat.

(2) Jede Wiederholung einer Prüfung ist soweit tunlich von demselben Prüfer abzuhalten wie die vorherige mißlungene Prüfung.

§ 15. (1) Erhielt der Kandidat bei einer theoretischen Gesamtprüfung aus einem Gegenstand oder bei einer praktischen Prüfung den Kalkül „ungenügend“, so hat er die Prüfung aus diesem Gegenstande nach Ermessen der Prüfungskommission nach drei Monaten oder nach einem Semester zu wiederholen; es kann ihm auch der neuerliche Besuch der Vorlesungen oder Übungen aus diesem Gegenstande während eines Semesters aufgetragen werden.

(2) Erhielt ein Kandidat bei einer theoretischen Gesamtprüfung aus zwei oder mehreren Gegenständen den Kalkül „ungenügend“, so kann er in der Regel nicht vor Ablauf eines Semesters zur Wiederholung aus diesen Gegenständen zugelassen werden; auch ist ihm der neuerliche Besuch der Vorlesung und Übungen während eines oder zweier Semester aufzutragen.

§ 16. (1) Wird ein Kandidat bei der Wiederholung einer Prüfung abermals reprobirt, so kann er unter den in § 15 bezeichneten Bedingungen zu einer zweiten Wiederholung zugelassen werden.

(2) Eine dritte Wiederholung einer Prüfung kann nur ausnahmsweise und nur auf Antrag der Prüfungskommission und nach neuerlichem Besuch der Vorlesungen und Übungen vom philosophischen Professorenkollegium bewilligt werden.

(3) Erhält ein Kandidat auch bei der dritten Wiederholung einer Prüfung nicht den Kalkül „genügend“, so ist er von der Fortsetzung des pharmazeutischen Studiums und von der Erlangung des pharmazeutischen Magisterdiploms für immer ausgeschlossen.

§ 17. (1) Hat ein Kandidat aus allen Gegenständen einer strengen Prüfung wenigstens den Kalkül „genügend“ erhalten, so wird aus den einzelnen in das Protokoll eingetragenen Kalkülen der Hauptkalkül für die strenge Prüfung gezogen.

(2) Der Hauptkalkül ist nur dann mit „ausgezeichnet“ oder „gut“ festzulegen, wenn der Kandidat diesen Kalkül bei der Mehrzahl der Prüfungen erhielt und bei keiner Prüfung reprobirt worden war. Ein „genügend“ und ein „ausgezeichnet“ werden hiebei als zwei „gut“ gerechnet.

(3) Der Hauptkalkül ist in das Protokoll einzutragen und dem Kandidaten bekanntzugeben.

§ 18. Versäumt ein Kandidat den für die Prüfung angesetzten Termin ohne triftige Entschuldigungsgründe, so verfällt die für diesen Prüfungsakt bestimmte Taxe; unterzieht er sich dieser Prüfung auch bei dem ihm zu bestimmenden neuerlichen Termin ohne triftige Entschuldigungsgründe nicht, so ist er so zu behandeln, als ob er die Prüfung nicht bestanden hätte

§ 19. Hat der Kandidat die zweite strenge Prüfung bestanden, so hat er vor dem Rektor der Universität, dem Dekan der philosophischen Fakultät und im Beisein des Prüfers aus pharmazeutischer Chemie oder aus Pharmakognosie die Angelobung nach der vorgeschriebenen Formel zu leisten, worauf ihm das vom Rektor der Universität, vom Dekan der philosophischen Fakultät und von dem bei der Angelobung mitwirkenden Prüfer unterfertigte Diplom als Magister der Pharmazie (Mr. Pharm.) mit dem vorgeschriebenen Wortlaut vom Dekan der philosophischen Fakultät in einer von den akademischen Behörden festzusetzenden feierlichen Form ausgefolgt wird, sofern hiegegen kein Hindernis gemäß § 3 der Verordnung vom 9. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 78, obwaltet.

§ 20. (1) Die an ausländischen Hochschulen erworbenen pharmazeutischen Diplome, die in dem Auslandsstaat zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke berechtigt, können als einem an einer österreichischen Universität erworbenen Diplom eines Magisters der Pharmazie gleichwertig anerkannt werden, wenn das ausländische Diplom im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen erworben wurde, wie sie hinsichtlich der Vorbildung (§ 2), der Studien (§ 3) und der strengen Prüfungen (§§ 7 bis 10) für das pharmazeutische Magisterdiplom vorgeschrieben sind.

(2) Um die Anerkennung (Nostrifikation) des ausländischen pharmazeutischen Diploms ist beim Professorenkollegium einer österreichischen philosophischen Fakultät anzusuchen, welches die An-

erkennung auch vom vorherigen Besuch von Vorlesungen oder von der neuerlichen Ablegung einzelner Prüfungen abhängig machen kann.

(3) Der Antrag auf Anerkennung eines ausländischen pharmazeutischen Diploms ist vom Professorenkollegium der philosophischen Fakultät im Einvernehmen mit dem medizinischen Professorenkollegium zu stellen und bedarf der Genehmigung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Staatsamt für soziale Verwaltung.

(4) Die erfolgte Anerkennung ist nach Erfüllung der etwa geforderten Bedingungen auf dem ausländischen Diplom vom Dekan der philosophischen Fakultät zu vermerken.

(5) Auf solche Anerkennungen haben im übrigen die Vorschriften über die Nostrifikation ausländischer Doktordiplome sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 21. (1) Magister der Pharmazie, die das Doktorat erwerben wollen, haben die sechs im pharmazeutischen Studium verbrachten Semester noch durch drei Semester zu ergänzen und sich unter Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung zu den strengen Prüfungen nach Maßgabe der Rigorosenordnung für das philosophische Doktorat zu melden.

(2) Die wissenschaftliche Abhandlung hat ein freigewähltes Thema aus dem Gebiet der Chemie (einschließlich der pharmazeutischen Chemie), der Botanik oder der Pharmakognosie zu betreffen. Für die zweistündige strenge Prüfung kann neben einem dieser Fächer als zweites Fach ein naturwissenschaftliches Fach nach der an der philosophischen Fakultät für Doktoratsprüfungen eingeführten Fachgruppenbildung gewählt werden.

(3) Begutachter der wissenschaftlichen Abhandlung aus Pharmakognosie und Prüfer aus diesem Fach sind die Vertreter der Pharmakognosie und der Vertreter des der Arbeitsrichtung entsprechenden Nachbarfaches (pharmazeutische Chemie oder Botanik). Begutachter der wissenschaftlichen Abhandlung aus Chemie (einschließlich der pharmazeutischen Chemie) und Prüfer aus diesem Fach ist neben dem Professor der Chemie der Professor der pharmazeutischen Chemie.

(4) Magister der Pharmazie, die in dieser Weise das Doktorat der Philosophie erworben haben, sind berechtigt, den Titel „Doktor der Pharmazie“ zu führen.

(5) Den Studierenden der Pharmazie, die das Doktorat nach den allgemeinen Bestimmungen der Rigorosenordnung erwerben wollen, werden die im pharmazeutischen Studium verbrachten Semester ohne weiteres in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet.

Übergangsbestimmungen.

§ 22. (1) Die Studierenden, die das pharmazeutische Studium an der Universität vor Beginn des Wintersemesters 1945/46 aufgenommen haben, erhalten folgende Begünstigungen:

- a) Der Besuch der Vorlesung über Grundzüge der physikalischen Chemie [§ 3, Abs. (2)] sowie die praktische und theoretische Prüfung aus Hygiene [§ 8, Abs. (1)] entfallen.
- b) Die Bestimmungen des § 7, Abs. (5) gelten für diese Studierenden nicht.
- c) Diejenigen Studierenden, die nach der zweijährigen Praktikantenzeit in einer Apotheke die Abschlußprüfung (pharmazeutische Vorprüfung) bestanden haben, sind von der Ablegung der pharmazeutischen Standesprüfung befreit.

Für diese Studierenden ist die Prüfung über Apotheken- und Sanitätsgesetzeskunde ein Teil des zweiten Rigorosums.

(2) Zum Antritt des pharmazeutischen Hochschulstudiums im Studienjahr 1945/46 ist außer den Erfordernissen des § 2 dieser Verordnung der Nachweis der Vollendung der zweijährigen Apothekenpraxis und das Zeugnis über die mit Erfolg bestandene Abschlußprüfung erforderlich. Auch diesen Studierenden ist die praktische und theoretische Prüfung aus Hygiene erlassen. Bezüglich Prüfung über Apotheken- und Sanitätsgesetzeskunde gilt § 22, Abs. (1), Punkt c.

(3) Den vom Beginn des Wintersemesters 1946/47 angefangen in das pharmazeutische Hochschulstudium eintretenden Studierenden wird die bis zu diesem Zeitpunkt in einer Apotheke verbrachte Praktikantenzeit nach Erlangung des Magisterdiploms in die Aspirantenzeit eingerechnet. Haben sie die zweijährige Apothekenpraxis vollendet und die Abschlußprüfung (pharmazeutische Vorprüfung) in diesem Zeitpunkt bereits mit Erfolg abgelegt, gilt § 22, Abs. (1), Punkt c.

(4) Für alle Studierenden der Pharmazie, die mindestens ein Jahr Praxis in einer Apotheke nachweisen können, entfällt im dritten Studienjahr der Besuch der Vorlesung über theoretische Grundlagen der Rezeptur und pharmazeutische Technik mit Übungen, ebenso die Ablegung des Kolloquiums darüber [§ 8, Abs. (2)].

(5) Alle österreichischen Staatsbürger, die an einer österreichischen Universität ihr pharmazeutisches Studium abgeschlossen und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben, werden über ihr Ansuchen zur Angolobung zugelassen und erhalten das Diplom als Magister der Pharmazie, sofern hiegegen kein Hindernis nach § 3 der Verordnung vom 8. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 78, obwaltet.

§ 23. Die Verordnung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht im Einvernehmen

mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vom 18. August 1922, B. G. Bl. Nr. 625 und die Instruktion hiezu (Ministerial-Erlaß vom 5. Dezember 1923, Min. Vdg. Bl. Nr. 1/24) treten außer Kraft.

Fischer

167. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945 über die Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen.

Auf Grund des § 1, B, Punkt 2, des Hochschulermächtigungsgesetzes (B. G. Bl. Nr. 266/1935) wird verordnet:

Zweck der Prüfung.

§ 1. Zweck der Berufsreifeprüfung ist es, Personen, die an der Ablegung der Reifeprüfung für Mittelschulen oder einer anderen zum Hochschulstudium berechtigenden Prüfung verhindert waren, aber in reiferem Alter und auf Grund ihrer beruflichen Bewährung oder einer in ersten Studien betriebenen Beschäftigung mit einem bestimmten Fachgebiete ein Hochschulstudium in dieser Richtung durchführen wollen, die Möglichkeit zu geben, ihre Befähigung und Vorbereitung für dieses bestimmte Studium zu erweisen.

Prüfungskommissionen.

§ 2. (1) Die Berufsreifeprüfung wird an den Universitäten abgehalten. Vorsitzender ist der jeweilige Rektor der Universität, sein Stellvertreter der Prorektor der Universität.

(2) Zur Durchführung jeder einzelnen Prüfung wird vom Vorsitzenden je nach dem vom Bewerber gewählten Fachstudium eine Kommission von mindestens drei Prüfern aus den Mitgliedern des Lehrkörpers der Hochschule (Fakultät), für die der Bewerber die Aufnahme anstrebt, im Bedarfsfalle auch aus dem Lehrkörper einer anderen Hochschule (Fakultät) einberufen.

Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung.

§ 3. (1) Um zur Ablegung der Berufsreifeprüfung zugelassen zu werden, hat der Bewerber ein Gesuch an den Rektor der Universität zu richten, an der er die Prüfung ablegen will. In diesem Gesuch hat er das Ziel seiner Studien (Hochschule, Fakultät, Fachrichtung, Abschlußprüfung) genau anzugeben.

2) Dem Gesuch hat der Bewerber beizulegen:

- a) den Tauf-, beziehungsweise Geburtschein, aus dem hervorgehen muß, daß er nicht unter 25 Jahre und nicht über 45 Jahre alt

ist; eine Ausnahme von dieser Bedingung kann nur in besonders begründeten Fällen vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Rektor der Hochschule (Dekan der Fakultät), für die der Bewerber die Aufnahme anstrebt, gewährt werden;

- b) den Nachweis der Staatszugehörigkeit;
- c) ein frühestens drei Monate vor der Anmeldung von der zuständigen Sicherheitsbehörde ausgestelltes Leumundszeugnis als Nachweis der Unbescholtenheit und die Bestätigung der zuständigen Behörde, daß der Bewerber in die Liste der nach der NS.-Registr.-Vdg. vom 11. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 18, zu registrierenden Nationalsozialisten nicht aufgenommen wurde;
- d) eine eingehende Darstellung des Lebenslaufes, in der der Gang seiner Bildung dargelegt und insbesondere nachgewiesen werden muß, daß er einen in der Richtung des gewählten Fachstudiums liegenden Beruf ausübt und sich hierin bereits besonders bewährt hat oder ernste und erfolgreiche Studien auf dem Gebiete des gewählten Faches betrieben hat;
- e) die Schulzeugnisse und die Nachweise über die berufliche Ausbildung;
- f) das Gutachten einer Persönlichkeit, die auf dem vom Bewerber gewählten Fachgebiete wissenschaftlich tätig ist und den Bewerber nach seinen bisherigen Leistungen genau kennt, und die Bescheinigung der nach Maßgabe seiner beruflichen Tätigkeit zuständigen vorgesetzten Stelle oder zuständigen Berufsorganisation;
- g) eine Liste der von ihm gelesenen Werke, die für die mündliche Aussprache bei der Prüfung in Betracht kommen;
- h) die eidesstattliche Erklärung, daß er sich bisher weder der Reifeprüfung an einer Mittelschule oder einer anderen zum Hochschulstudium berechtigenden Prüfung noch auch der Fachreifeprüfung oder der Berufsreifeprüfung unterzogen hat oder Nachweise über solche Versuche, die nicht zum Erfolg geführt haben;
- i) ein Lichtbild in Paßformat;
- k) die Bestätigung über die Einzahlung der bei der Einreichung des Gesuches zu entrichtenden Gebühr.
- (3) Personen, die nach der NS.-Registr.-Vdg. vom 11. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 18, in die Liste der zu registrierenden Nationalsozialisten aufgenommen wurden, können während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschluß der Registrierung nur nach vorheriger Bewilligung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden.

(4) Die eingereichten Gesuche sind von einem durch den Rektor zum ständigen Referenten bestellten Mitgliede des Lehrkörpers der Universität auf die Erfüllung der Bedingungen zu prüfen und von ihm dem Rektor unter Stellung eines Antrages über die Zulassung zur Prüfung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission zur Entscheidung vorzulegen. Von dieser Entscheidung wird der Bewerber schriftlich verständigt. Gegen eine abweisende Entscheidung steht ihm binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides die Berufung an das Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten zu.

(5) Bewerbern, die zur Berufsreifeprüfung zugelassen sind, kann vom Rektor der Hochschule (Dekan der Fakultät), an der sie ihr Fachstudium durchzuführen beabsichtigen, in einzelnen Fällen die Zulassung zum Studium als außerordentliche Hörer im Höchstausmaß von zwei Semestern bewilligt werden, die in die vorgeschriebene Zeit des Fachstudiums eingerechnet werden können, wenn die Prüfung innerhalb dieser Zeit mit Erfolg abgelegt worden ist.

Anforderungen bei der Prüfung.

§ 4. (1) Bei der Ablegung der Prüfung hat der Bewerber hinsichtlich seiner allgemeinen Vorbildung nachzuweisen:

Eine ausreichende Bekanntschaft mit der Geschichte und Geographie Österreichs unter Berücksichtigung seiner Stellung in der Welt; die Fähigkeit, einen schriftlichen Aufsatz über ein allgemeines Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang abzufassen; die Fähigkeit, in mündlicher Aussprache über gelesene Werke der schöngeistigen oder der wissenschaftlichen Literatur des gewählten Fachgebietes gründlich und mit gutem Verständnis Auskunft zu geben.

(2) Hinsichtlich seiner fachlichen Vorbildung eine gründliche und von selbständigem Denken zeugende Kenntnis in mindestens zwei Gebieten, die in den Bereich des gewählten Fachstudiums, seiner fachlichen Voraussetzungen oder seiner Anwendung in einem Berufe fallen; die Fähigkeit, einen schriftlichen Aufsatz über ein fachliches Thema aus einem dieser zwei Gebiete abzufassen

Durchführung der Prüfung.

§ 5. (1) Die Prüfungen werden in der Regel im Laufe der Monate Jänner und Juli abgehalten. Zur Ablegung der Prüfung an einem bestimmten Termin hat sich der Bewerber, der bereits auf Grund der Entscheidung über sein Gesuch zugelassen sein muß, spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzumelden.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Der schriftliche Teil umfaßt:

- a) einen Aufsatz über ein allgemeines Thema,
- b) eine Arbeit über Fragen aus einem der für die mündliche Prüfung gewählten Fachgebiete. Wenigstens für den Aufsatz über das allgemeine Thema sind drei Themen nach Wahl zu stellen. Die Arbeitszeit für jedes Thema beträgt vier Stunden.

(4) Die mündliche Prüfung gliedert sich in:

- a) die Prüfung aus Geschichte und Geographie Österreichs,
- b) die Prüfung aus den gewählten Fachgebieten,
- c) die Aussprache über gelesene Werke.

(5) Zu Prüfern aus Geschichte und Geographie Österreichs und für die Stellung des allgemeinen Themas im schriftlichen Teil der Prüfung werden in der Regel Mitglieder des Lehrkörpers der philosophischen Fakultät bestellt. Die Prüfer für die fachliche Eignung werden dem Lehrkörper derjenigen Hochschule (Fakultät) entnommen, der das gewählte Fachstudium angehört. An der Aussprache über die gelesenen Werke können sich alle Mitglieder der Prüfungskommission beteiligen; doch ist hiefür immer auch ein besonderer Prüfer je nach der Art der vom Bewerber angegebenen Werke zu bestellen.

(6) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung kann versagt werden, wenn das Ergebnis der schriftlichen Arbeiten eine erfolgreiche Fortsetzung der Prüfung nicht erwarten läßt. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet in keinem Falle statt.

(7) Der Erfolg in den einzelnen Prüfungsteilen ist in den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „genügend“ und „ungenügend“ auszusprechen.

(8) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber in allen Teilen wenigstens die Note „genügend“ erlangt hat.

(9) Eine Wiederholung der Prüfung ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat nur in einem die allgemeine Vorbildung betreffenden Prüfungsteile die Note „ungenügend“ erhalten hat. Das Gesuch um Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung ist bei der Prüfungskommission, vor der der Bewerber die Prüfung versucht hat, einzureichen und von dieser mit einem eingehend begründeten Antrag dem Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vorzulegen.

Ergebnis der Prüfung, Berechtigung des Zeugnisses.

§ 6. (1) Über jeden Bewerber ist ein Prüfungsblatt anzulegen. Es hat zu enthalten:

- a) den Namen und die Geburtsdaten des Bewerbers und das Datum der Prüfung;

- b) Angaben über die Vorstudien und die bisherige berufliche Tätigkeit des Bewerbers sowie einen kurzen Auszug aus den beiden Gutachten über den Bewerber;
- c) die Themen der schriftlichen Arbeiten, die Fragen bei der mündlichen Prüfung und den Erfolg in den einzelnen Prüfungsteilen;
- d) das Endergebnis der Prüfung.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung wird dem Bewerber ein vom Vorsitzenden der Prüfungskommission gefertigtes Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält nur die Angaben, daß die Prüfung bestanden und für welche Hochschule (Fakultät, Fachrichtung) die Berechtigung zum Studium erworben wurde.
- (3) Die Berechtigung kann nur für das Studium derjenigen Hochschule (Fakultät, Fachrichtung) ausgesprochen werden, für die der Bewerber sich in seinem Gesuche angemeldet und für die er die Prüfung abgelegt hat; sie gilt für alle Hochschulen Österreichs, an denen das Studium, zu dem die Berechtigung erteilt wurde, durchgeführt werden kann.
- (4) Wenn der Bewerber im Laufe seines Hochschulstudiums eine andere Fachrichtung wählt oder hinzunimmt, für die die Prüfung nicht durchgeführt worden war, so hat er sich einer Ergänzungsprüfung dafür zu unterziehen.

Inkrafttreten der Prüfungsordnung.

§ 7. Diese Prüfungsordnung tritt sofort in Kraft.

Fischer

Der Jahresbezugspreis für das Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1945 für die ständigen Bezieher im Inland *R.M.* 20.—, für die ständigen Bezieher im Ausland *R.M.* 30.—.
 Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.
 Einzelne Stücke des Staatsgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 *Rs.* für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 *Rs.* für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.